

Berufliche Vorsorge im Jahr 2008

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten Sie mit dem vorliegenden Schreiben über die wichtigsten Neuerungen und Anpassungen im Bereich der Beruflichen Vorsorge orientieren und Ihnen gleichzeitig einige weitere Hinweise geben. Dieses Schreiben erfolgt wiederum in Absprache mit den zuständigen Aufsichtsbehörden der Kantone Basel-Stadt und Solothurn.

1. **BVG-Grenzbeträge** (nur für registrierte BVG-Vorsorgeeinrichtungen)

Die gesetzlichen Grenzbeträge gemäss Art. 2, 7, 8 und 46 BVG erfahren per 1. Januar 2008 **keine Veränderung**. Es gelten somit nach wie vor die folgenden Werte:

| 2. Säule | 2008 | |
|---|-------------|------------|
| Mindestjahreslohn | Fr. | 19'890.-- |
| Obere Limite des Jahreslohns | Fr. | 79'560.-- |
| BVG-Koordinationsabzug | Fr. | 23'205.-- |
| Maximaler koordinierter Lohn | Fr. | 56'355.-- |
| Minimaler koordinierter Lohn | Fr. | 3'315.-- |
| Maximaler Grenzlohn, der durch den Sicherheitsfonds sichergestellt wird | Fr. | 119'340.-- |
| | | |
| Säule 3a | | |
| mit Zugehörigkeit zur 2. Säule | Fr. | 6'365.-- |
| ohne Zugehörigkeit zur 2. Säule | Fr. | 31824.-- |

2. **Anpassung der laufenden BVG-Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung per 1. Januar 2008** (nur für registrierte BVG-Vorsorgeeinrichtungen)

| Jahr des Rentenbeginns | letzte Anpassung | Anzuwendender Anpassungssatz per 1. Januar 2008 |
|-------------------------------|-------------------------|--|
| 1985 – 2003 | 1. Januar 2007 | 0.0% |
| 2004 | bisher keine | 3.0% |
| 2005 bis 2007 | bisher keine | 0.0% |

3. **Teuerungsanpassung für die übrigen Risikorenten und für die Altersrenten**

Die Anpassung dieser Renten erfolgt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung. Das paritätische Organ hat jährlich darüber zu entscheiden und den Entscheid in der Jahresrechnung oder im Jahresbericht zu erläutern (vgl. Art. 36 Abs. 2 und 3 BVG).



4. Beitragssätze für den Sicherheitsfonds BVG

Die Beiträge an den Sicherheitsfonds BVG erfahren per 1. Januar 2008 keine Anpassung. Für Details erlauben wir uns, Sie auf unser letztjähriges Rundschreiben zu verweisen (vgl. auch www.sfbvg.ch)

5. BVG-Mindestzinssatz und Verzugszinssatz für fällige Austrittsleistungen

Der BVG-Mindestzinssatz beträgt per 1. Januar 2008 **neu** 2.75%.

Der Verzugszinssatz beträgt ab 1. Januar 2008 **neu** 3,75% (BVG-Mindestzinssatz plus 1%; vgl. Art. 7 FZV). Dieser ist geschuldet, wenn die Vorsorgeeinrichtung die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen überweist, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten (Art. 2 Abs. 3 FZG) hat.

6. Einreichung der Jahresrechnung

Vorsorgeeinrichtungen haben die Jahresrechnung innert 6 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres, in aller Regel somit bis zum **30. Juni** einzureichen. **Diese ist vom Stiftungsrat rechtsgültig zu unterzeichnen.** Wir werden darauf achten, die Unterlagen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt zu erhalten und fehlende Unterlagen zum frühest möglichen Termin mahnen. Ausser dem ersten formlosen Erinnerungsschreiben sind formelle Mahnschreiben kostenpflichtig.

Erste **Fristerstreckungsgesuche** werden wir grundsätzlich für maximal zwei Monate und nur unter der Voraussetzung bewilligen, dass die Kontrollstelle schriftlich bestätigt, dass keine Unterdeckung vorliegt. Zweite und folgende Fristerstreckungen haben die nämliche Bedingung zu erfüllen und werden - kostenpflichtig - für maximal einen Monat bewilligt. Wir erlauben uns, auf unser Merkblatt 9 (Version 2.0) zu verweisen.

Als Aufsichtsbehörde sind wir darauf angewiesen, möglichst frühzeitig über die bestehenden Fälle von **Unterdeckungen** informiert zu sein. Wir ersuchen Sie deshalb, die Jahresrechnung bei neuen Fällen einer Unterdeckung so früh wie immer möglich, allerspätestens jedoch per 30. Juni 2008, einzureichen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf Art. 65c-e BVG, Art. 35a, 41a und 44ff. BVV2 inkl. Anhang sowie die **revidierte Weisung** des Bundesrates vom 27.10.2004. Die Weisung des Bundesrates gilt auch für die nicht-registrierten Vorsorgeeinrichtungen, welche dem Freizügigkeitsgesetz unterstellt sind. Sie finden die Weisung auf unserer Homepage unter der Rubrik "Verordnungen/Weisungen".

Umsetzung der Loyalitätsbestimmungen, insbesondere der Umgang mit Retrozessionen

Wir haben bereits im letztjährigen Informationsschreiben auf die notwendigen Vorkehrungen hinsichtlich der Loyalitätsbestimmungen/Retrozessionen hingewiesen (BGE 132 III 460). **Die entsprechenden Angaben bzw. die Negativbestätigung (keine Retrozessionen) sind mit der jeweiligen Berichterstattung (im Anhang oder in einem separaten Schreiben gegenüber der Aufsichtsbehörde offen zu legen.**

Allfällige Retrozessionen sind vertraglich (schriftlich) zu regeln. Verzichtet die Vorsorgeeinrichtung auf die Rückerstattung der Retrozession, was ebenfalls vertraglich zu regeln ist, hat der Vermögensverwalter die Vorsorgeeinrichtung jährlich schriftlich über die Höhe der vereinnahmten Retrozessionen zu informieren. Der Stiftungsrat bzw. das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung muss sich sowohl über die vertraglichen Vereinbarungen als auch über die Höhe der bei einem allfälligen Verzicht wegfallenden Retrozessionen informieren.

Wie wir an unserer Informationsveranstaltung im August 2007 angekündigt haben, **müssen für sämtliche Vorsorgeeinrichtungen die Prüfungsstandards der Schweizerischen Treuhänderkammer (PS)** Anwendung finden. Dies gilt auch für jene Vorsorgeeinrichtungen, deren Revisionsstelle nicht Mitglied der Schweizerischen Treuhänderkammer ist (vgl. auch Ziffer 7.1 unten).

Aufgrund der gesetzlichen Teilliquidationsbestimmungen haben auch Vorsorgeeinrichtungen ohne Leistungsversprechen im Anhang zur Jahresrechnung den potentiellen Destinatärskreis, i.d.R. die Anzahl der Mitarbeitenden, offen zu legen.

Auch Vorsorgeeinrichtungen mit einem Kollektivversicherungsvertrag haben im Anhang der Jahresrechnung den Deckungsgrad gemäss Art. 44 BVV2 auszuweisen. Die Rückkaufswerte sind bei der Berechnung mit einzubeziehen.

7. Neue bzw. geänderte Gesetzesbestimmungen

7.1 **Revisionsaufsichtsgesetz RAG**

Bereits per 1. September 2007 in Kraft getreten sind das Revisionsaufsichtsgesetz sowie die dazugehörige Verordnung. Hierauf hatten wir bereits in unserem letztjährigen Informationsschreiben hingewiesen. Für Vorsorgeeinrichtung besonders wesentlich ist jedoch die Revision von Art. 33 BVV2. Danach müssen natürliche und juristische Personen, welche Revisionsdienstleistungen für registrierte wie für nicht registrierte Vorsorgeeinrichtungen erbringen wollen im Register der Revisionsaufsichtsbehörde (www.revisionsaufsichtsbehoerde.ch) als Revisionsexperte bzw. –expertin eingetragen sein. Die Jahresrechnungen 2007 müssen mithin von einer entsprechend qualifizierten Person geprüft und testiert sein. Andere, gemäss der bisherigen Fassung von Art 33 BVV bis anhin zulässige Qualifikationen sind nicht mehr gültig. Dies gilt auch für die kantonalen Anerkennungen durch die zuständige Aufsichtsbehörde (Art. 33 Bstb. D. altBVV2).

7.2 **Änderungen Obligationenrecht**

Im Zusammenhang mit dem Revisionsaufsichtsgesetz sind per **1. Januar 2008** auch verschiedene OR-Bestimmungen angepasst worden. Soweit jedoch spezialgesetzliche Bestimmungen im Recht der beruflichen Vorsorge bestehen, gehen diese den allgemeineren Bestimmungen des OR vor.

7.3 Revision AHV-Gesetz und Änderungen der AHV-Verordnung, neue AHV-Versichertennummer. Per **1. Dezember 2007** sind die Bestimmungen über die neue AHV-Versichertennummer in Kraft getreten, welche je nach Anknüpfung auch Auswirkungen auf die berufliche Vorsorge haben können (www.admin.ch/ch/d/as/2007/5271).

7.4 Revision der Invalidenversicherung. Per **1. Januar 2008** trat die 5. Revision des IVG in Kraft. Details finden Sie unter www.admin.ch/ch/d/as/2007/5129.

7.5 Eidg. Steuerverwaltung: Kreisschreiben Nr. 17 zur Wohneigentumsförderung mit Mitteln der Beruflichen Vorsorge. Am 3. Oktober 2007 hat die Eidg. Steuerverwaltung das Kreisschreiben Nr. 17 zur Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge erlassen. Dieses Kreisschreiben trat sofort in Kraft und ersetzt das Kreisschreiben Nr. 23 vom 5. Mai 1995 (www.estv.admin.ch/d/dvs/kreisschreiben/1-017-D-2007-d.pdf).

7.6 Revision des GmbH-Rechts. Zusammen mit dem revidierten GmbH-Recht sind per **1. Januar 2008** auch beim Stiftungsrecht neue Bestimmungen in Kraft getreten. Es handelt sich im Wesentlichen um Bestimmungen zum Sitz und über die Einsetzung eines Sachwalters bei ungenügender Organisation (www.admin.ch/ch/d/ff/2005/7289.pdf).

7.7 Handelsregisterverordnung. Ebenfalls per **1. Januar 2008** tritt die vollständig revidierte Handelsregisterverordnung in Kraft (www.admin.ch/ch/d/as/2007/4851.pdf).

7.8 Säule 3a: Vorsorge für Erwerbstätige auch nach Erreichen des Rentenalters. Personen, die über das ordentliche Rentenalter hinaus erwerbstätig sind, können den Bezug der Altersleistung der Säule 3a bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit maximal 5 Jahre hinausschieben. Während dieser Zeit können sie steuerbegünstigt weiterhin Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen vornehmen (www.admin.ch/ch/d/as/2007/5177.pdf).

7.9 Reduktion des BVG-Beitrags für Arbeitslose. Per **1. Januar 2008** hat der Bundesrat die Verordnung über die obligatorische berufliche Vorsorge von arbeitslosen Personen geändert: der BVG-Beitrag wurden von 1.1% neu auf 0.8% gesenkt (SR 837.174).

Pro memoria

Auf den **1. Januar 2007** trat das **Partnerschaftsgesetz (PartG)** in Kraft. Es bringt die vollständige, **vorsorgerechtliche Gleichstellung** von eingetragenen Partnerschaften mit Ehepaaren im Rahmen der gesetzlichen Mindestleistungen. Die Vorsorgereglemente sind auf einen allfälligen Anpassungsbedarf hin zu überprüfen.

Erinnert sei auch an die Anpassungen in der **Handelsregisterverordnung (HregV)**. Danach sind die Revisionsstellen (vgl. Ziffer 7.1. oben) im Handelsregister ebenso einzutragen, wie sämtliche Mitglieder des Stiftungsrates, auch jene die nicht zeichnungsberechtigt sind. Das Handelsregisteramt hat Ihnen evtl. bereits entsprechende Aufforderungen zukommen lassen. Wir bitten Sie höflich, diese zu beachten.

8. Anpassung der Reglemente

Bereits in unserem letztjährigen Rundschreiben haben wir Sie auf den Anpassungsbedarf der verschiedenen Reglemente hingewiesen. Die gesetzliche Frist für die Anpassung der **Vorsorgereglemente** bzw. den Erlass der **Teilliquidationsreglemente** ist per **31. Dezember 2007** abgelaufen. Wir fordern Sie höflich auf, Ihre Reglemente gegebenenfalls anzupassen bzw. zu erlassen und zur Prüfung bzw. Genehmigung einzureichen.

Für die **Teilliquidationsreglemente** ergeht eine Genehmigungsverfügung, welche den Destinatären in geeigneter und nachweisbarer Form (z.B. anlässlich der Reglementsübergabe) zu eröffnen ist. Wir verweisen auf die entsprechenden Merkblätter der Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden, sowie auf unsere Musterreglemente. Die Unterlagen finden sich auf unserer Homepage unter der Rubrik "Merkblätter" bzw. "Muster-Reglemente Teilliquidation".

Der Anpassungsbedarf betrifft indessen auch die **Anlage-** bzw. die **Rückstellungs-** oder **Reserve-reglemente**. Insbesondere hinsichtlich Art. 48e und Art. 48f ff. BVV2 sind hier gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen.

Damit wir Ihre an die 1. BVG-Revision angepassten Reglemente prüfen können, benötigen wir ein vom Stiftungsrat unterzeichnetes Exemplar des Reglements oder einen Auszug aus dem Protokoll des Stiftungsrates, woraus sich ergibt, dass dieser dem Reglement in der eingereichten Fassung zugestimmt hat. Zum Vorsorgereglement benötigen wir ausserdem die Bestätigung des Pensionsversicherungsexperten im Sinne von Art. 53 Abs. 2 BVG. Das Formular finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik "Formulare". Sie erleichtern uns die Arbeit ausserordentlich und wir sind Ihnen deshalb sehr dankbar, wenn Sie bei Reglementsanpassungen die geänderten Bestimmungen in geeigneter Weise markieren.

9. Vorankündigung

Die nächste Informationstagung der Regionalgruppe der Nordwestschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden findet am **14. bzw. 28. August 2008 in Liestal** statt. Die detaillierte Einladung werden Sie rechtzeitig erhalten. Inzwischen bitten wir Sie höflich, sich diesen Termin vorzumerken.

10. Internet / Homepage

Auf unserer, in diesem Schreiben bereits mehrfach erwähnten, Homepage haben Sie Zugriff auf unsere Rundschreiben, Formulare, Muster-Stiftungsurkunden, Merkblätter usw. (www.bl.ch/stiftungsaufsicht).

11. In eigener Sache

Wir freuen uns, dass Herr lic.iur. Tobias Schnell per 1. April 2007 die Nachfolge von Dr. Claudia Fuchs angetreten hat.

Wir danken Ihnen für die Beachtung der vorliegenden Informationen und freuen uns auf eine weiterhin angenehme und konstruktive Zusammenarbeit im neuen Jahr.

Mit freundlichen Grüssen

**Amt für Stiftungen und
berufliche Vorsorge**

lic.iur. Andreas Fahrländer
Leiter

Liestal, im Januar 2008